Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.04.2001

zu Ltg.-**710/F-7-2001**

E-Ausschuss

SYNOPSE

<u>Dokumentation</u> <u>des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens</u>

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBI. 6550

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBI. 6550, wird wie folgt geändert:

- Im § 16 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag "S 120,--" durch den Betrag "€ 8,72" ersetzt.
- 2. Im § 16 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort "Schillingbeträge" durch die Wortfolge "10 Cent" ersetzt und die Wortfolge "die Einerstelle auf 0 oder 5 lautet" ersetzt durch die Wortfolge "bei einem Restbetrag von 5 aufzurunden ist".
- 3. Im § 24 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge "300 Schilling" ersetzt durch die Wortfolge "25 Euro".
- 4. Im § 58 Abs. 2 lit. a wird der Betrag "20.000 S" durch den Betrag "€ 1.500,--" ersetzt.
- 5. Im § 58 Abs. 2 lit. b wird der Betrag "50.000 S" durch den Betrag "€ 3.650,--" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBI. 6550 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

- 1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
- 3. die Abteilung Finanzen
- 4. die Abteilung Gemeinden
- 5. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
- 6. die Abteilung Naturschutz
- 7. die Abteilung Allgemeiner Baudienst
- 8. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
- die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung

10. die NÖ Umweltanwaltschaft
11. die NÖ Agrarbezirksbehörde
12. die Arbeitsgemeinschaft der

Bezirkshauptleute,

z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln

13. die Beratungsstellen aller

Bezirkshauptmannschaften

14. den Bürgermeister der Stadt Krems,

3500 Krems

15. den Bürgermeister der Stadt Sankt

Pölten, 3100 Sankt Pölten

16. den Bürgermeister der Stadt

Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

17. den Bürgermeister der Stadt Wiener

Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

18. die NÖ Landes-

Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

19. die Wirtschaftskammer NÖ,

Herrengasse 10, 1014 Wien

20.	die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühl	gasse 28, 1060 Wien
21.	den Österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeinde	evertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten	
22.	den Österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokr	atischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofsplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Po	ölten
23.	den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwa	agramerstraße 1, 3100 St. Pölten
24.	das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtscha	aft, Stubenring 1, 1012 Wien
25.	das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien	
26.	den Österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten	
27.	die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wi	en
28.	die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien	
29.	den Fischereirevierverband I - Krems,
Gartenaugasse 1, 3500 Krems	
30.	den Fischereirevierverband II -
Korneuburg, Bankmannring 19, 2100 Korne	euburg
31.	den Fischereirevierverband III -
Amstetten, Viaduktgasse 3, 3340 Waidhofen/Ybbs	
32.	den Fischereirevierverband IV - St.
Pölten und den Vorsitzenden des NÖ Land	esfischereirates, Herrn Komm.Rat Dr.
Anton Öckher, Kremsergasse 31, 3100	
St. Pölten	
33.	den Fischereirevierverband V - Wr.
Neustadt, Johannesgasse 23, 2500 Baden	

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

"Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand besteht.

Im 8. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hätte es richtigerweise "auf den Euro umgestellt" und nicht "auf dem Euro umgestellt" zu lauten."

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und die gewünschten Änderungen vorgenommen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 keine Einwände.

3. Besonderer Teil

Zu einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBI. 6550 wurde keine Stellungnahme abgegeben.